

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 109 (1976)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ des Bernischen Lehrervereins
109. Jahrgang. Bern, 13. Februar 1976

Organe de la Société des enseignants bernois
109^e année. Berne, 13 février 1976

Weitere Stimmen aus dem BMV

Spaltung des Bernischen Lehrervereins?

Einige Gedanken zu Kurt Vögeli's Artikel «Was nun?»

Der Bernische Lehrerverein hat einen neuen Zentralsekretär. Aus dem Wahlkampf ist Moritz Baumberger als eindeutiger Sieger hervorgegangen.

Und nun fragt sich Kurt Vögeli – und mit ihm die Spalte des BMV – «ob der BMV dem neuen Zentralsekretär nicht wenigstens eine Bewährungschance geben solle.» Und er verneint diese Frage ganz entschieden.

Obwohl ich seinerzeit auch gegen Baumberger gestimmt habe – aus den gleichen Gründen, wie ich einen militärischen Vertreter des BMV abgelehnt hätte – erstaunt mich Vögeli's Haltung, und mit der Art und Weise, wie er sie begründet, kann ich schon gar nicht einig gehen. Diese Begründung ist doch reine Orakel, und ebensogut könnte man andersherum prophezeien: Baumbergers Wahl hat das Malaise im Primarlehrerstand abbauen können, und wenn einmal auch die militärischen Sekundarlehrer an der Spitze des BMV abgelöst sein werden, wird es wieder möglich sein, dass Lehrer aller Stufen innerhalb der Organe des BLV vernünftig miteinander reden. Doch lassen wir das Orakel und geben auch wir Sekundarlehrer Moritz Baumberger einen Vertrauensvorschuss und die Chance, in den nächsten Jahren zu zeigen, dass es ihm als Zentralsekretär *aller* Lehrer ein Anliegen ist, dem Bernischen Lehrerverein zusammenzuhalten.

Ich wäre deshalb froh, wenn an den kommenden Sektionsversammlungen des BMV die Sekundarlehrer einseitige Strukturreformen ablehnten.

Damit ist nicht gesagt, dass eine Reform des Bernischen Lehrervereins u. U. nicht nötig wird. Sinnvoll kann eine solche Reform aber nur sein, wenn sie das Gewicht der Lehrerschaft verstärkt und nicht ihre Kräfte noch weiter verzettelt.

Heinrich Enggist, Sekundarlehrer, Thun-Strättligen

Was nun? – Eine Erwiderung

Das Wahlergebnis ist klar: Der neue Zentralsekretär heißt Moritz Baumberger. – Und nun bricht offenbar bei einigen Kollegen im BMV die Panik aus.

Die Wahl eines «militärischen Primarlehrervertreters» könne von dieser Gruppe – wie urdemokratisch – «nicht einfach hingenommen» werden.

Man glaubt zu wissen, dass fast nur Primarlehrer für den Gewählten Stellung genommen haben, zittert um das Schicksal der eigenen Minderheit, man malt zwar nicht gleich den Teufel an die Wand, warnt aber doch in wohl dosiert demagogischer Art vor der bevorstehenden Infiltration der Primarlehrer in «alle entscheidenden Stellen».

Dem Gewählten will man gar nicht erst eine Bewährungschance zubilligen, und am Ende steht die Idee des Separatismus. Wir haben nicht gewonnen, also machen wir nicht mehr mit.

Fragen wir uns doch: Sind denn die Lehrer verschiedener Stufen wirklich aus so anderem Holz geschnitten? Ist der gemeinsamen Aufgabe gedient, wenn die «andere Seite» verketzt wird? Es stände uns allen besser an, nach demokratischen Spielregeln und besserer Einsicht zu handeln; nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame zu sehen. Und so nebenbei: Es ist nicht unbedingt nötig, einer breiten Öffentlichkeit das beschämende Bild sich streitender Brüder zu bieten.

Peter Sommer, Sekundarschule Köniz

*

Im Blick aufs Ganze

Die Wahl des Zentralsekretärs hat an verschiedenen Orten zu Reaktionen geführt. So werden zum Beispiel die seit einiger Zeit in Prüfung stehenden Strukturen des Bernischen Lehrervereins (BLV) durch Gegenvorschläge in Frage gestellt. Die letztes Jahr eingesetzte Arbeitsgruppe des BLV setzt ihre Arbeit fort, Vorschläge zur Umstrukturierung unseres Gesamtvereins zu formulieren. Sie kommt allerdings nur langsam voran, weil die Vorstellungen von der neuen Form des Vereins stark voneinander abweichen.

In dieser Situation sind einige Dinge zu sagen. Die folgenden Zeilen sind Resultat dreieinhalbjähriger Beobachtungen in der Leitung des Vereins und geschrieben als persönliche Gedanken aus der Sicht eines Befürworters der Einheit des Vereins.

Inhalt – Sommaire

Weitere Stimmen aus dem BMV	61
Im Blick aufs Ganze	61
Bericht über die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins	63
† Arnold Schneider, Thörlihaus	67
Schulpraxis und Erziehungswissenschaft	68
8. Schweizerische Jugendbuchtagung	68
Vor der Abfahrt beachten	68
Du travail en perspective pour la Commission pédagogique de la SPJ	68
Composition de la Commission de la SPJ	69
Les grands problèmes de l'éducation dans le monde ..	69
Mitteilungen des Sekretariates	70
Communications du Secrétariat	70

1. Im Kantonalvorstand des BLV sind nach den heute geltenden Statuten die grössten Stufen entsprechend ihrer Mitgliederzahl recht genau vertreten. Die Art des Vertrages mit dem BLV ist mitberücksichtigt. Damit wird dem Proporzsystem entsprochen. In diesem Sinne könnte man vom «Nationalrat BLV» sprechen.

Um zu präzisieren: die *Mitgliederzahl* der Stufe ist prozentual vertreten, nicht die *Stufen-Organisation*.

2. Darum liegen die Verhältnisse nicht ganz so einfach. Heute haben im KV BLV mit 9 Vertretern vor allem die Sektionen und Landesteile ihr Gewicht. Diese werden von allen Stufen der betreffenden Region an den Sektionsversammlungen gewählt. Es sind dies nach den (vielleicht veralteten?) Statuten Lehrer der Primarschulstufe. Die Sekundarlehrer senden zwei Vertreter ihrer Stufenorganisation. Drei Mitglieder des KV BLV werden von der Abgeordnetenversammlung (also von allen Stufen) gewählt, um Untervertreterungen einer Stufe auf diese Art nach Möglichkeit auszugleichen. Der fünfzehnte Sitz gehört den Veteranen.

3. Zu einem Zweikammersystem fehlt im Moment der «Ständerat BLV», d. h. jenes Organ, in dem die reinen Stufenvertreter in gleicher Stärke Einsitz haben. Oder es ist die oft erwähnte Idee des Minderheitenschutzes zu prüfen, als Ersatz oder in Ergänzung zum «Ständerat».

Gerade wir Lehrer sollten vom Geschichtsunterricht her wissen, dass der Bestand des bunten Ganzen, das die Schweiz darstellt, unter anderem dank der gebührenden Berücksichtigung der Minderheiten erhalten blieb.

Zweikammersystem oder Minderheitenschutz – beide Probleme sind irgendwie lösbar. Eine Organisationsform erreichen zu wollen, die keine Reibungsflächen aufweist, ist eine Utopie. Ich lasse mich aber gerne, sehr gerne vom Gegenteil überzeugen. In unserem Verein ist Kompromissbereitschaft notwendig. Keine Stufenorganisation kann den Fünfer und das Weggli für sich beanspruchen, ohne damit den Fünfer oder das Weggli andern wegzunehmen.

4. Die Mitglieder des KV BLV müssen sich entscheiden, in welcher Art sie ihren Auftrag zu erfüllen gedenken:
a) können sie sich als Stufenvertreter verstehen, die ihrer Stufe «Vorteile» verschaffen wollen, unter Umständen auf Kosten anderer;

b) überlegen sie sich vielleicht, dass sie in einem so vielschichtigen Verein Vertreter des Ganzen sind. Sie versuchen, die schwierige Aufgabe zu lösen, aus anderer als Stufensicht ihr Urteil zu bilden und Gesamtverantwortung zu übernehmen, nicht nur Teilverantwortung (für die Probleme ihrer Gruppe). Zur ersten Art können aus verständlichen Gründen die Delegierten der Stufenorganisationen neigen, zur Möglichkeit b) wahrscheinlich eher die Delegierten aller Stufen aus den Landesteilen und jene von der Abgeordnetenversammlung gewählten.

5. Im Leitenden Ausschuss (LA) werden die Geschäfte des BLV zuhanden des Kantonalvorstandes vorbereitet. Im Gespräch und in reger Diskussion einigt man sich auf eine vertretbare Lösung. Die Stufenzugehörigkeit spielt eine kleine Rolle; die Einigung erfolgt kollegial, nicht durch Abstimmung. Das braucht

Zeit, jede Woche eine Sitzung von durchschnittlich 3 Stunden Dauer. Der KV endlich entscheidet über die Vorschläge des LA, wobei allgemein Argumente mehr wiegen als Stufenzugehörigkeit.

Und nun drängen seit einiger Zeit Stufenverbände auf Änderung. Die Strukturkommission BLV ist an der Arbeit. Nach meiner Auffassung hat sie u. a. diese grosse und schwierige Aufgabe befriedigend zu lösen:

Sie muss ein Gleichgewicht finden zwischen der Bedeutung der *Sektionen* (als der organischen Gemeinschaft aller Stufen, überblickbar und durch den noch möglichen Kontakt untereinander auch das Verständnis für einander fördernd, von pädagogischen Problemen her motiviert zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit – siehe z. B. Schulen Spiegel und Projektunterricht!) und der Bedeutung der *Stufenorganisationen* (Stufeninteressen verfechtend in Besoldung, Arbeitsverpflichtung und Ausbildung). Umgedeutet heisst das, dass die Kommission die Strukturform für das Gleichgewicht zwischen den Interessen des Gesamtvereins und jenen der Stufen vorlegen muss.

Wer meldet aus salomonischer Weisheit heraus das Rezept? Unsere Adresse: Sekretariat BLV, Brunnagasse 16, 3011 Bern.

Die vielen Jahre Gesamtverein überblickend, lässt sich als eine Art Gesetzmässigkeit erkennen, dass an Besoldungsfragen und Zentralsekretär-Wahlen sich die Stufen-gegensätze jeweils verschärfen. Die Wahl vom vergangenen Dezember erfolgte relativ kurz auf die letzte Besoldungsrounde, von der keine Stufe in allen Teilen begeistert war. Aktionen und Reaktionen rund um die Wahl halfen mit, die bereits ordentlich abgeklungenen Spannungen neu anzuheizen. Hier geht der

Aufruf an alle besonnenen Mitglieder des BLV,

überall dort einzugreifen, wo extreme Lösungen vorgeschlagen werden, bei jeder Gelegenheit einzutreten für das Gespräch zwischen Stufen und Lehrern, für Kommissbereitschaft und Verständnis. Ich kann mir die Wirksamkeit eines aufgesplitterten, im Catch-as-catch-can-Match der Stufen begriffenen Vereins nicht vorstellen.

Andere kantonale Lehrervereine beneiden uns Berner um die Geschlossenheit unserer Vereinsform. Ist ein Rückschritt zu separierten Gruppen unausweichlich? Wer kann sich einverstanden erklären mit der Leitidee: Jeder zu seinem eigenen Vorteil auf Kosten der andern. Aus Gesprächen weiss ich um eine grosse Zahl von Kolleginnen und Kollegen verschiedener Stufen, die die Idee einer Aufspaltung des Vereins ablehnen. Ich hoffe zudem, dass die Leitung des BLV dort zum Gespräch eingeladen wird, wo Ablösung vom BLV diskutiert wird; denn das Loslösen einer Gruppe trifft den Gesamtverein und ist darum nicht einzig das Problem dieser Gruppe.

Hans Perren, Knonolfingen

Bericht über die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins

Mittwoch, 10. Dezember 1975, 14.30 Uhr, im Konferenzzentrum ALFA, Bern

Erstmals wurde eine Delegiertenversammlung «unter der Erde», ohne Tageslicht, abgehalten. Dass man schon nach einer Viertel Stunden wieder an die frische Luft gehen konnte, hing jedoch nicht damit zusammen; der grosse Saal in der City West eignete sich vorzüglich, und auch an der Einrichtung einer Übersetzungsanlage fehlte es nicht; die bewährten Simultanübersetzerinnen (Frl. E. Kästli und Frau B. Neuenschwander) konnten auch hier ihres nicht leichten Amtes walten. Es lag an der Traktandenliste, dass die Versammlung sich nach so kurzer Dauer wieder auflösen konnte.

Es galt zu folgenden Geschäften Stellung, bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen: Protokoll der letzten Abgeordnetenversammlung / Ergebnis der Urabstimmung zur Wahl des neuen Zentralsekretärs / Einbau eines Reglements der Primarlehrerorganisation in die Statuten / Verbesserung der Primarlehrerausbildung / Trennungsverfahren zwischen dem BLV und den nordjurassischen Kollegen im Hinblick auf die Entstehung des Kantons Jura / Wahl von Delegierten im SLV / Änderung der Verträge mit einzelnen Verbänden / Aufnahme von Lehrergruppen, die noch unvollständig dem BLV angehören / Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Präsident *Fritz Gerber*, *Zweisimmen*, verzichtete auf eine namentliche Begrüssung der Gäste sowie das Verlesen der Entschuldigungen und eröffnete die Versammlung nach kurzer Begrüssung gleich mit der Behandlung der einzelnen Traktanden, nachdem die Stimmenzähler (Jörg Schulz, Eriswil, und Hans Graf, Thun) und die Übersetzer für allfällige Anträge aus der Mitgliederversammlung (Ernst Kramer, Oberburg, und André Schwab, Biel) bestimmt worden waren.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 23. April 1975 (erschienen im Berner Schulblatt vom 20. Juni 75) wurde einstimmig gutgeheissen und vom Präsidenten verdankt.

Zur Wahl des neuen Zentralsekretärs

orientierte der Präsident über die Ergebnisse der Abstimmung, die in mehrstündiger Arbeit bis kurz vor der Tagung vom Büro der Delegiertenversammlung ermittelt worden waren. Mit 1862 Stimmen ist bei einem absoluten Mehr von 1592 Stimmen *Moritz Baumberger* gewählt worden. (Über das gesamte Auszählungsergebnis wurde bereits im Berner Schulblatt Nr. 50 vom 19. Dezember 1975 berichtet.)*

Die Wahl wurde mit Akklamation zur Kenntnis genommen, worauf *Präsident Gerber* folgende Worte an die Versammlung richtete:

«Als Präsident der AV fällt mir die Ehre zu, dem neuwählten Zentralsekretär herzlich zu gratulieren. Ich wünsche ihm für sein zukünftiges, nicht leichtes Amt alles Gute.»

* Die Stimmenzahlen in den einzelnen Sektionen erschienen in Nr. 4 vom 23. 1. 76. Von den 35 Sektionen haben 24 mehrheitlich für Baumberger gestimmt.

Wir danken den andern Kandidaten, die sich um die Stelle interessiert haben, insbesondere Herrn Logos, der ehrenvoll unterlegen ist. Wir wünschen ihm persönlich und beruflich weiterhin alles Gute.

Von dem Neugewählten erwartet der Verein viel. Seine Pflichten sind in den Statuten umschrieben, sie geben aber nur einen Rahmen für die grosse und schwere Arbeit, die zu leisten ist.

Der Wahlkampf war lebhaft, teilweise hart. Er hat hohe Wellen geworfen. Jetzt ist er zu Ende und der Wellenschlag sollte sich wieder beruhigen. Spannungen, Vorurteile und Missverständnisse sollten abgebaut werden können, Emotionen müssen der Sachlichkeit weichen. Sowohl der Kandidat des KV als auch Herr Baumberger haben ausdrücklich betont, dass ihnen an der Einheit und Geschlossenheit des BLV Entscheidendes liegt und dass der Zentralsekretär dem Ganzen zu dienen habe.

Von den Vereinsmitgliedern erwarten wir, dass sie nach Abschluss des Wahlkampfes den demokratischen Entscheid akzeptieren und in kollegialer Weise dem von der Mehrheit Gewählten Vertrauen entgegenbringen, auch wenn sie einem andern gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

Es stehen uns unruhige und bewegte Zeiten bevor, und schwere Probleme sind zu lösen. Das müssen wir gemeinsam tun. Gruppeninteressen haben zurückzutreten. Denken wir daran, dass wir alle auf den verschiedensten Stufen *Lehrer* sind und als solche gemeinsame Aufgaben und gemeinsame Ziele haben.

In der Arbeit an diesen Aufgaben und auf dem Wege zu diesen Zielen hat auch der neue Zentralsekretär einen wesentlichen Auftrag zu erfüllen. Dazu wünschen wir ihm und uns alles Gute.»

Hierauf dankte der Neugewählte, dem vom BLV ein Strauss Blumen überreicht worden war, für das ihm geschenkte Vertrauen und erklärte Annahme der Wahl. (Seine Ausführungen erschienen gleichzeitig mit den Wahlergebnissen in Nr. 50 vom 19. 12. 75.)

Einbau von Reglement Nr. 12 (Primarlehrerorganisation) in die Statuten

Vorerst orientierte *Markus Bürki*, Präsident des Leitenden Ausschusses, wie folgt:

«An der ordentlichen DV 1975 stimmten Sie folgendem Antrag der Primarlehrerpräsidentenkonferenz zu:

‘Der KV ist zu beauftragen, innerhalb eines Jahres Vorschläge für Strukturänderungen vorzulegen mit dem Ziel, die Vereinführung wirksamer zu gestalten.’

Aus der regen Diskussion ging dann hervor, dass der Auftrag eigentlich aus zwei Teilen besteht:

1. Zunächst geht es einmal darum, das Reglement Nr. 12 über die Primarlehrerorganisation in den Statuten zu verankern.
2. In einer weiteren Phase soll der bernische Lehrerverein in bezug auf seine innere Struktur überprüft und wenn nötig neu organisiert werden.

Es war von Anfang an klar, dass die erste der beiden Aufgaben, der Einbau von Reglement Nr. 12 in die Statuten, relativ leicht zu lösen ist, dass aber die Umstrukturierung des BLV wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, wenn eine praktische Lösung vorgelegt werden soll, die über eine Sandkastenübung hinausgeht.

Eine Strukturkommission, die paritätisch zusammengesetzt ist und aus Vertretern der PLO, des BMV und des BGV besteht, hat ihre Arbeit aufgenommen und wird Sie an der ordentlichen DV 1976 über den Stand der Arbeiten orientieren. Dass Ihnen die Kommission bereits ein fertiges Modell, oder mehrere, wird anbieten können, dürfen Sie nicht erwarten.

Was Ihnen der Kantonalvorstand heute vorlegen kann, ist der Antrag für den Einbau von Reglement Nr. 12 in die Statuten.

Dieser Antrag basiert auf einem gemeinsamen Vorschlag der Primarlehrerorganisation und des Leitenden Ausschusses. Grundlage zu diesem Vorschlag bildete ein Arbeitspapier des Zentralsekretärs.

Die PLK und der Leitende Ausschuss beschränken sich strikte auf den Einbau des Reglements. *Die Prüfung der weitergehenden Forderungen und Wünsche der PLO und anderer Stufenorganisationen überlassen sie der Strukturkommission*, deren Arbeit nicht durch Einzelbeschlüsse eingeengt und an deren Diskussion aller möglichen Lösungen im Rahmen ihres Auftrages nicht gehindert werden soll.

Der Antrag des KV sieht folgende Statutenänderungen bzw. -ergänzungen vor:

Art. 15 h) die Primarlehrerorganisation

...

Art. 25 ..., der Zentralsekretär und der Präsident der Primarlehrerorganisation (oder sein Stellvertreter) haben in der Abgeordnetenversammlung beratende Stimme und Antragsrecht, ...

h) die Primarlehrerorganisation

Art. 32^{bis}. Sämtliche Primarlehrer im BLV bilden die Primarlehrerorganisation. Diese vertritt innerhalb des Vereins die besonderen Anliegen der Primarschule einschliesslich ihrer Lehrer und ist vor Beschlüssen, welche die Primarschule betreffen, anzuhören.

Die Primarlehrerorganisation hat das Recht, anderen Organen des BLV Anträge zu unterbreiten. Sie erarbeitet zuhanden des Kantonalvorstandes die Auffassung der Primarlehrer. Sie hat das Recht, Mitglieder anderer Organe des BLV und weitere Sachverständige beizuziehen.

Auf kantonaler Ebene werden die Geschäfte der Primarlehrerorganisation durch die Primarlehrerkommission geführt. Deren Präsident oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kantonalvorstandes und der Abgeordnetenversammlung teil und wird durch das Sekretariat BLV in gleichem Umfange dokumentiert wie die Mitglieder des Kantonalvorstandes. Er darf nicht zugleich Präsident der Abgeordnetenversammlung, des Kantonalvorstandes oder des Leitenden Ausschusses sein.

Für die Bestreitung ihrer Spesen und Sitzungsgelder wird der Primarlehrerorganisation im Voranschlag BLV ein Kredit eröffnet.

Der Kantonalvorstand beantragt Ihnen, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, diesen Statutenänderungen zuzustimmen.»

Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrag des Kantonalvorstandes einstimmig einverstanden. Das Wort dazu war nicht verlangt worden.

Verbesserung der Primarlehrerausbildung

Auf 1. Oktober 1975 hat die Erziehungsdirektion eine *Arbeitsgruppe für eine Verlängerung der Primarlehrer-Ausbildung* eingesetzt. In dieser ist die Lehrerschaft durch vier Mitglieder vertreten (je eine Primarlehrerin, ein Primarlehrer, Sekundarlehrer, Seminarlehrer). Zusammen mit den beiden von der ED bestimmten Projektleitern, den Herren Seminardirektoren Merazzi und Wyss, Biel, haben sie den Auftrag, die Studienberichte und Arbeitspapiere der beiden Projektleiter zu begutachten und Anträge zuhanden der Erziehungsdirektion auszuarbeiten. Über den Stand dieser Planungsarbeiten wurde im Berner Schulblatt Nr. 46 vom 21. November 1975 bereits orientiert. Weitere Auskunft gab im Auftrag des Kantonalvorstandes Kurt Kocher, Primarlehrer in Kien, Mitglied der Arbeitsgruppe. Er führte aus:

«Auch wenn ich Mitglied der von der Erziehungsdirektion eingesetzten Arbeitsgruppe „Primarlehrerausbildung“ bin, kann ich Sie heute nicht mit Neuigkeiten überraschen. Ich werde versuchen, Sie über den gegenwärtigen Stand der Planung zu orientieren, und Sie zur aktiven Mitarbeit einladen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 1975 über die Planung einer verlängerten Primarlehrerausbildung sind die Direktoren des deutschen und welschen Seminars in Biel, die Herren Wyss und Merazzi, als Projektleiter eingesetzt worden. In Publikationen im Amtlichen Schulblatt, im Fragebogen an die Primarlehrerschaft und auch bei Kontakten mit der Leitung des Bernischen Lehrervereins haben wir Näheres über ihre Arbeit vernehmen können. Diese hat soeben einen ersten Abschluss erfahren, indem die Ergebnisse aller Abklärungen dokumentarisch zusammengestellt worden sind.

Die Arbeitsgruppe „Primarlehrerausbildung“ ist noch sehr jung, hat sie doch lediglich eine erste, orientierende Sitzung hinter sich. Zusammensetzung und Auftrag wurden im Amtlichen Schulblatt Nr. 12 veröffentlicht. Hier sei lediglich erwähnt, dass der Bernische Lehrerverein mit zwei, der Mittellehrerverein und die Seminarlehrerschaft mit je einem Vertreter in der Arbeitsgruppe mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe ist beauftragt, die Studienberichte und Arbeitspapiere der Projektleiter zu begutachten, einen Auswertungsbericht und Anträge auszuarbeiten. Die Erziehungsdirektion hat dafür eine Frist bis zum 30. April 1976 gesetzt. Die erarbeiteten Grundlagen sollen danach den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Ich nehme an, dass auch der Bernische Lehrerverein dazugehören wird.

Gerade im Hinblick auf diese erste Vernehmlassung, die im nächsten Jahr stattfinden dürfte, möchte ich Sie, geehrte Kolleginnen und Kollegen, aufrufen: Sorgt dafür und bemüht Euch darum, dass in all Ihren Sektionen und Kollegien über Fragen der Lehrerausbildung diskutiert wird! Benützt auch das Berner Schulblatt zur Meinungsäusserung! An dieser Stelle möchte ich Sie auf einige greifbare Hilfen zur Meinungsbildung aufmerksam machen: Wer sich vom Umfang des Berichts der Expertenkommission „Lehrerbildung von morgen“, kurz LEMO, abschrecken lässt, findet in der Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 44 eine Kurzfassung dieses Berichts.

Nebst andern Beiträgen in der Lehrerzeitung und Berichten im Amtlichen Schulblatt befassten sich allein dieses Jahr zwei Nummern der „Schulpraxis“ vollumfänglich mit der Lehrerausbildung.

Bei dieser Reform geht es um etwas Wichtiges, nämlich um nichts weniger als um das Kind und seine Schule. Dabei stehen wir als Unterrichtende an zentraler Stelle. Auch wenn die Planung nicht für die heutige Schule, sondern für diejenige nach 1985 gemacht wird, darf unsere Stimme nicht unberücksichtigt bleiben. Es trifft nicht zu, dass die Meinungen schon gefasst und die Stellungen bereits bezogen sind. Der Bernische Lehrerverein hat durchaus die Möglichkeit, ein gewichtiges Wort mitzureden, und er sollte diese Chance nutzen.»

Trennungsverfahren zwischen dem BLV und den nordjurassischen Sektionen beim Entstehen des Kantons Jura

Im Hinblick auf die im April 1976 zu fassenden Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sollten die Delegierten orientiert werden, welche Vorschläge der Kantonalvorstand aufgrund eingehender Beratungen in dieser Angelegenheit zu machen gedenkt, damit diese in den Sektionen diskutiert werden können. Über den Stand dieser Vorarbeiten berichtete wiederum der Präsident des Leitenden Ausschusses, *Markus Bürki*:

«Die verschiedenen Abstimmungen über die Gründung eines Kantons Jura sind vorbei, und es wird in absehbarer Zeit einen Kanton Jura geben. Es war ein politischer Entscheid, mit dem wir uns abzufinden haben, ganz gleichgültig, wie wir uns als Einzelne zu dieser Tatsache stellen.

Die Herauslösung eines Kantons Jura aus dem Kanton Bern wird mannigfaltige Probleme mit sich bringen und auch der Bernische Lehrerverein wird von dieser Trennung direkt betroffen, indem im Gebiete des neuen Kantons 500 Lehrkräfte wirken, die Mitglieder des BLV sind, aber mit der Existenz eines Kantons Jura unsere Organisation verlassen (verlassen müssen nach Statuten).

Die Statuten des BLV haben eine solche Entwicklung nicht vorausgesehen. Sie sehen in Art. 10 einzig vor, dass das Einzelmitglied austreten kann und damit seinen Anspruch auf das Vereinsvermögen verliert.

Dieser Art. 10 ist somit für die besondere Situation, in der sich unsere jurassischen Kolleginnen und Kollegen unfreiwillig befinden, nicht anwendbar, sie treten ja nicht freiwillig aus dem BLV aus. Der Entscheid wurde auf der politischen Bühne gefällt. (Und die Statuten des BLV sehen auch nicht vor, dass Lehrkräfte, die in andern Kantonen wirken, Mitglied unserer Gewerkschaft sein können.)

Der Kantonalvorstand ist einhellig der Auffassung, dass der Auszug unserer nordjurassischen Kolleginnen und Kollegen aus dem BLV zu fairen und kollegialen Bedingungen zu erfolgen habe, so dass auch nach der Trennung eine Zusammenarbeit zwischen dem BLV (besonders auch den südjurassischen Sektionen) und dem neugegründeten Lehrerverein des Kantons Jura möglich ist.

Er sieht deshalb vor,

- der jurassischen Lehrerschaft bei der Gründung ihrer neuen Gewerkschaft auf jede erdenkliche Weise behilflich zu sein,
- die Arbeiten für die Trennung voranzutreiben, so dass alles bereit ist, bevor sich die politischen Leidenschaften entfachen und eine sachliche Diskussion unmöglich wird,
- der jurassischen Lehrerschaft jenen Anteil am Vermögen des BLV als Grundkapital für den neuen Lehrerverein des Kantons Jura zu überschreiben, der ihr proportional zu ihrer Mitgliederzahl zusteht.

Im Sinne einer Orientierung bringt Ihnen der Kantonalvorstand seinen Beschluss vom 5. November 1975 zur Kenntnis. Sie werden an der Abgeordnetenversammlung vom 28. April 1976 zu den Übergangsbestimmungen für das vorgesehene Trennungsverfahren Stellung nehmen können. Bis dahin bleibt Ihnen genügend Zeit, in aller Ruhe den Vorschlag zu überdenken und zu diskutieren.

Der neue Art. 48bis der Statuten lautet wie folgt:

Übergangsbestimmungen zu den Statuten des BLV

Art. 48bis

Bei der Umwandlung des Nordjuras in einen selbständigen Kanton wird der BLV dem Lehrerverein dieses Kantons einen Teil seines Nettovermögens (Aktiven und Passiven) zur Verfügung stellen, der der Anzahl der an einem noch festzusetzenden Stichtag dem BLV in dieser Gegend angehörenden Vollmitglieder entspricht, unter der Voraussetzung, dass der neue Verein mindestens denselben Lehrerkategorien offensteht wie der BLV.

Die Abgeordnetenversammlung BLV erlässt ein Reglement; der Kantonalvorstand BLV wird eine paritätische Kommission einsetzen und ihr die nötigen Experten begeben.

Die paritätische Kommission besteht aus 4 Mitgliedern aus dem zukünftigen Kanton Jura und 4 Mitgliedern aus dem übrigen BLV (wovon wenigstens eines aus dem Südjura stammt). Die 4 Mitglieder BLV werden durch den Kantonalvorstand BLV ernannt, während die 3 Sektionen des Nordjuras und der Zentralvorstand SPJ je einen Vertreter bestimmen. Der Zentralsekretär und der Adjunkt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der paritätischen Kommission teil.

Das Pflichtenheft der paritätischen Kommission wird durch den Kantonalvorstand BLV im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand SPJ festgelegt.

Der Kantonalvorstand glaubt, mit diesen Übergangsbestimmungen, die in Zusammenarbeit mit der SPJ entstanden sind, die Basis für eine gedeihliche Zusammenarbeit beim Trennungsverfahren gelegt zu haben und bittet um Ihre Mitarbeit.

Vergessen wir aber ob all dem nicht, dass auch ca. 500 Lehrerinnen und Lehrer aus dem Südjura dem BLV angehören und auch weiterhin angehören werden.

Wenn schon bisher die Kollegen welscher Sprache eine Minderheit innerhalb der bernischen Lehrerschaft darstellen, so wird dies mit dem Abgang der Nordjurassier verstärkt der Fall sein.

In einer grossen Mehrheit Minderheit zu sein, ist kein erfreulicher Zustand, vor allem dann nicht, wenn der „Grosse“ durch Mehrheitsbeschluss die berechtigten Ansprüche des „Kleinen“

unter den Tisch wischen kann zugunsten eigener Interessen. Die Mehrheit trägt in ganz besonderem Masse Verantwortung für das Vertrauen und die Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft.

Der Leitende Ausschuss wird in absehbarer Zeit mit den Vertretern der südjurassischen Lehrerschaft Kontakt aufnehmen, um die hängigen Probleme zu erörtern. Zu einem späteren Zeitpunkt wird Ihnen der Kantonalvorstand konkrete Vorschläge zur Lösung des jurassischen und anderer Minderheitsprobleme vorlegen.

Diese Fragen müssen selbstverständlich im Zusammenhang mit der gesamten Strukturfrage des BLV gesehen werden. Die Strukturkommission des BLV wird sich auch der Probleme der Minderheiten annehmen müssen. Insbesondere wird sie die Frage des Minderheitenschutzes und der numerischen Vertretung in der Leitung des BLV prüfen und für die Minderheiten akzeptable Lösungen vorschlagen müssen, wenn die Strukturreform ihr Ziel, Stärkung des BLV und vermehrte Wirksamkeit gegen aussen erreichen soll.»

Wahl von zusätzlichen Delegierten des BLV im SLV

Bis dahin wurde die Zahl der Delegierten im Schweizerischen Lehrerverein aufgrund der beitragspflichtigen Mitglieder bestimmt. Inskünftig soll aber die Gesamtmitgliederzahl einschliesslich Veteranen massgebend sein, was für den BLV bedeutet, dass 31 Mitglieder, 7 mehr als bisher, delegiert werden können. Für die Auswahl der Delegierten hat die Abgeordnetenversammlung am 11. Dezember 1974 Richtlinien erlassen, die für die Erweiterung der Abordnung massgebend sind.

Kantonalpräsident Perren ersuchte die Versammlung, folgende Liste gutzuheissen, was denn auch einstimmig geschah:

1. Perren Hans, Präsident KV
2. Jutzeler-Luder Elsi, Vizepräsidentin KV
3. Adam Hans
4. Ammann Charles
5. Baumberger Moritz
6. Bourquard Edmond
7. Bühlmann-Pulfer Dora
8. Bürki Markus
9. Chausse Pierre
10. Frey Hans Dr.
11. Gerber Fritz
12. Grob Richard Dr.
13. Grüttter Hans
14. Hebeisen Alfred Dr.
15. Imer Judith
16. Kurth Hans
17. Lienhard Gertrud
18. Lüdi Fritz
19. Marmet Hans-Rudolf
20. Meyer Eva, Sachbearbeiterin BLV
21. Neuenschwander Hans Rudolf Dr.
22. Riesen Heinrich
23. Roggeli Rosette
24. Ruef Heinz
25. Rychner Marcel
26. Schirm-Abbühl Myriam
27. Simon Paul, secrétaire-adjoint SEB

28. Spring Hans Rudolf

29. Streun Gottfried

30. Sury Fritz

31. Wullschläger Orest

Ersatzleute: Von Fall zu Fall gemäss Richtlinien der AV vom 11. Dezember 1974.

Änderung der Verträge mit einzelnen Verbänden

Zentralsekretär *Marcel Rychner* berichtet: Verträge mit den Verbänden der *Arbeitslehrerinnen* und der *Haushaltungslehrerinnen* sehen seit Jahrzehnten vor, dass deren voll oder annähernd voll beschäftigte Mitglieder auch dem BLV mit vollen Rechten und Pflichten angehören; die bloss teilbeschäftigte sind dazu nicht verpflichtet, zahlen aber wenigstens als Kollektivmitglieder einen Betrag von gegenwärtig Fr. 6.– über ihren Verband an den BLV. Vor Jahren betrug dieser Betrag rund einen Fünftel des Normalbeitrages an die Zentralkasse; in der Folge wurde er nur noch wenig erhöht. Ähnliches gilt vom Kollektivbeitrag der *Kindergärtnerinnen*, mit dem Unterschied, dass für sie vertraglich erst die Sektions-(noch?), nicht die Vollmitgliedschaft beim BLV vereinbart ist.

Nun beanspruchen diese Verbände die Dienste des BLV mehr als früher; auch ihre rund 1000 Kollektivmitglieder geniessen die starke Erhöhung der Besoldungen seit 1973, die sie zum Teil dem BLV verdanken. Es ist somit angebracht, dass ihr indirekter Beitrag an den BLV erhöht wird und sich nach Wiederherstellung der früheren Proportion ungefähr im gleichen Ausmass ändert wie der Beitrag der Vollmitglieder. Die einzelnen Verbände der obgenannten Gruppen haben einer vom Kantonalvorstand vorgeschlagenen Neuanpassung bereits schriftlich zugestimmt.

«Der Beitrag des Verbandes an den BLV für diejenigen Mitglieder, die das Lehramt ausüben und dem BLV nicht als Vollmitglied angehören, wird jährlich von den Kantonalvorständen festgesetzt. Er soll ungefähr 20 % des Beitrags für Vollmitglieder BLV betragen. Für Mitglieder mit niedrigem Beschäftigungsgrad (unter einem Drittel) kann ein reduzierter Beitrag vereinbart werden. Die Anpassung an die Riezahl erfolgt in jährlichen Schritten von höchstens Fr. 5.–. Ab Sommer 1976 wird der Jahresbeitrag von Fr. 6.– auf Fr. 11.– erhöht.»

Ohne dass das Wort zu diesem Geschäft verlangt wurde, erklärte sich die Versammlung mit diesem Antrag einstimmig einverstanden.

Aufnahme von Lehrergruppen, die noch unvollständig dem BLV angehören

Die Neuordnung des Stellvertretungswesens auf 1. Januar 1974 durch den Staat und die Aufhebung der Pflichtbeteiligung des Lehrers an den Kosten jeder Stellvertretung wegen Krankheit und dergleichen liess die Befürchtung aufkommen, die sogenannten Stellvertretungskassen verlören an Bedeutung und der BLV damit an Attraktivität. Wie der Zentralsekretär mitteilte, haben sich jedoch einzelne Kollegen und Kolleginnen für die neue(n) Lohnersatzkasse(n) zu interessieren begonnen, aus Gruppen, die bis dahin nicht hundertprozentig dem BLV angehört hatten (Gewerbelehrer, Seminarlehrer

u. a.). Nach Auffassung des Kantonalvorstandes sollte überhaupt diesen Kategorien und auch andern einzelnen Kolleginnen und Kollegen der Eintritt durch eine ausserordentliche und zeitlich beschränkte Ausnahmeregelung erleichtert werden können. Vom BLV müsste also gewissermassen eine «Amnestie» erlassen werden, in der Art, dass für 1976 die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 7, Abs. 5 der Statuten aufgehoben würde. Nach Ablauf der Frist jedoch müssten bei verspätetem Eintritt wieder alle Beiträge (ohne Berner Schulblatt) nachgezahlt werden. («Eine solche Amnestie ist nur alle 30 Jahre einmal möglich!» meinte der Zentralsekretär.)

Nach diesen Erläuterungen ermächtigten die Abgeordneten einstimmig den Kantonalvorstand, die näheren Bestimmungen zu erlassen, und sie den hauptsächlich betroffenen Gruppen mitzuteilen. Es ist an unseren Mitgliedern, auch die vereinzelten Aussenstehenden auf die einmalige Gelegenheit aufmerksam zu machen.

Unter dem letzten Traktandum, «Verschiedenes und Unvorhergesehenes», meldete sich vorerst *Hans Perren*, Kantonalpräsident, zum Wort. Ihm schlossen sich Sekundarschulvorsteher *Dr. Richard Grob* und Zentralsekretär *Marcel Rychner* an. Alle drei äusserten sich zur

Situation auf dem Stellenmarkt für Lehrer (Lehrerüberfluss).

Anhand von Zahlenmaterial, gesammelt und zusammengestellt vom SLV, gab *Hans Perren* folgenden Überblick auf die Lage in einzelnen Kantonen (Oktober 1975):

Zürich: Für die Lehrstellenbesetzung an der Volksschule hat sich die Lage weitgehend normalisiert.

Bern, alter Kantonsteil: Im Frühling blieben von 478 neupatentierten Lehrern 74 ohne Stelle.

Bern, französischsprachiger Teil: Im Sommer blieben von 84 zur Verfügung stehenden 34 Lehrer ohne Stelle.

Luzern: Alle 281 Junglehrer sind nun doch «unter Dach» (Herbst 1975).

Uri: Es sind noch 16 Klassen durch Hilfskräfte besetzt. **Glarus:** 2 Stellen noch durch Hilfskräfte besetzt.

Solothurn: Auch in Zukunft wird der Lehrerüberfluss klein und vorübergehend sein.

Basel-Stadt: Es ist mit einer empfindlichen Abnahme des Lehrerbedarfs zu rechnen. Bis 1982 werden rund 150 Stellen wegfallen (Abnehmen der Anzahl Schulkinder).

Schaffhausen: Im Frühling stellten sich 33 Neupatentierte zur Verfügung; alle konnten eine Stelle antreten.

Appenzell AR: Beruhigung auf dem «Lehrermarkt» spürbar.

St. Gallen: Noch 58 Stellen mit Hilfskräften besetzt.

Aargau: 12 Neupatentierte blieben ohne Stelle.

Thurgau: Immer noch 35 Stellen durch Seminaristen besetzt.

Tessin: Heute sozusagen keine ausländischen Lehrkräfte mehr tätig (früher bis zu 100 Italiener).

Graubünden: Von 94 Neupatentierten blieben vermutlich 9 vorerst ohne Stelle.

Hans Perren führte weiter aus, nächsten Frühling werde erstmals richtig von einem Lehrerüberfluss im Kanton Bern gesprochen werden müssen. Der BLV habe der Erziehungsdirektion Vorschläge gemacht, wie seitens der Behörde geholfen werden könnte (s. Berner Schulblatt Nr. 44 vom 7. November 1975). Für uns laute jedoch die Frage:

Was können wir, die Mitglieder des BLV, die Kollegen der Stellenlosen, was kann der BLV tun?

Die Herren Oskar Anklin, Schulinspektor in Biel, Georges Chapuis, früher Lehrer in Le Noirmont, jetzt pensioniert in Porrentruy, und Dr. Richard Grob, Schulvorsteher in Bern (alle drei haben seinerzeit die Stellenlosigkeit am eigenen Leibe erlebt), sind ersucht worden, einige bereits bestehende Ideen des KV zu präzisieren und zu ergänzen. Die Delegierten sollen zuhanden der Abgeordnetenversammlung vom April 1976 Unterlagen erhalten, in denen mögliche Massnahmen, Hilfeleistungen und finanzielle Beiträge aufgeführt sein werden. Perren richtete zudem an jeden Einzelnen den Appell, möglichst bald dem Kantonalvorstand Vorschläge zu unterbreiten.

Dr. Richard Grob deutete hierauf kurz an, in welcher Richtung die Vorschläge des Dreiergesprächs gehen würden. Man werde von den Junglehrern selbst zu erfahren trachten, welche Ergänzungen sie zu dem Geplanten noch anzubringen hätten. Als weiteren möglichen Vorschlag nannte er u. a. für den stellenlosen Neupatentierten eine zweiwöchige Einführungszeit bei einem amtierenden Lehrer, worauf der amtierende Lehrer einen Fortbildungskurs (4 Wochen) besuchen, während sein junger Kollege die Klasse allein führen könnte.

Zentralsekretär Rychner kam anschliessend notgedrungen auf die

Arbeitslosenversicherung

zu sprechen und gab eine Vororientierung über die Pläne des BLV. Nachdem das bernische Gesetz über die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung auf 1. März in Kraft treten werde, würden wir Lehrer (wie alle Bürger) 6 Monate Zeit haben, uns einer Kasse anzuschliessen. Bekanntlich könne jeder sich seine Kasse selbst auswählen; neben 10 öffentlichen gebe es noch Dutzende von Verbands- und Firmenkassen. Es werde aber von Vorteil sein, wenn die Lehrer möglichst alle der gleichen Kasse beitreten. Die Arbeitslosenversicherung sollte wenigstens freiwillig mit der Mitgliedschaft im BLV verbunden werden können. Am besten wäre es wohl, wenn wir uns einem befreundeten Verband anschliessen. Bereits sei das Gespräch mit einem solchen aufgenommen worden. Man werde in der Abgeordnetenversammlung vom 28. April 1976 entscheiden können.

Mit dem Dank an die Delegierten – ihre Arbeit war diesmal vor allem zuhause anhand der ihnen zugestellten Unterlagspapiere zu leisten gewesen – sowie an den Vorstand und das Sekretariat, verbunden mit besten Wünschen für die kommenden Festtage, konnte Präsident Fritz Gerber kurz vor 16 Uhr die Versammlung schliessen.

Der beauftragte Berichterstatter:
Hans Adam

† Arnold Schneider, Thörishaus

Am Weihnachtstage des verflossenen Jahres verschied in seinem Heim in Thörishaus an einem plötzlichen Herzversagen der am 25. Januar 1897 in Brügg bei Biel geborene gewesene Oberlehrer und Musiker Arnold Schneider.

Schon früh wurden die Angehörigen auf sein ausserordentliches musikalisches Talent aufmerksam und liessendem Bauernknaben bei seinem Lehrer und beim Pfarrer

Klavierunterricht erteilen. Während seiner Seminarzeit im Muristalden lernte er auch das Orgelspiel kennen. 1916 wurde er patentiert und trat anschliessend eine Stelle an der Mittelschule Thörishaus an. Im Jahr darauf übernahm er die Oberschule und stand hier während 46 Jahren als liebenswürdiger und gewissenhafter Erzieher im Lehramt. In all seinen Lebensjahren aber stellte er auch sein musikalisches Können in den Dienst seiner Mitmenschen. 1920 bestand er die Organistenprüfung und wurde sogleich als Organist an die Kirche von Neuenegg gewählt, welches Amt er 53 Jahre lang versah. Unablässig bildete er sich weiter. 1963 wurde er als Organist an die Kirche von Oberwangen berufen und wirkte hier bis einige Wochen vor seinem Tode. Das Orgelspiel liebte er über alles. Mit grosser Freude erlebte er die Einweihung der neuen Orgel in Oberwangen. Daneben leitete er von 1921 bis 1967 den Männerchor Thörishaus, ebenfalls bis 1967 den 1929 unter seiner Leitung gegründeten dortigen Frauenchor, wirkte während 38 Jahren als Dirigent des Männerchores Neuenegg und betreute während 22 Jahren den Gemischten Chor der Firma Wander. Seine musikalische Begabung zeigte sich auch im Komponieren zahlreicher meist geistlicher Werke und Lieder. Mit diesen Werken hat er der Nachwelt ein wertvolles Erbe hinterlassen. (An der Trauerfeier in Oberwangen wurden Werke von ihm vorgelesen.) Erholung fand der Vielbeschäftigte in der Pflege seines Gartens und auf ausgedehnten Bergwanderungen. Verheiratet war er seit 1930 mit der früheren Kollegin Alice Breiter von Golaten. Dem Ehepaar wurde ein Sohn geschenkt. Nun ist der liebe Klassenkamerad von uns genommen worden. Er, der bei so vielen Abschiedsfeiern durch sein Orgelspiel Trost zu spenden versuchte, hat nun selber Abschied genommen.

F. A.



Schulpraxis und Erziehungswissenschaft

8. und letztes Referat der Reihe, Diskussion

Prof. Dr. Karl Frey, Kiel

Neue Konzepte des naturkundlichen Unterrichts

Donnerstag, 19. Februar 1976, 17.30 bis ca. 19 Uhr
Hörsaal 57 der Universität Bern



8. Schweizerische Jugendbuchtagung

Freitagabend bis Sonntagmittag, 12. bis 14. März 1976
in der reformierten Heimstätte Gwatt bei Thun.

Tagungsthema: Bücher – die Jugendliche suchen. Wo ist die Literatur für die 14–18jährigen?

Es halten Vorträge: Prof. Konrad Widmer, Zürich, über «Probleme der jungen Generation in unserer Gesellschaft», Dr. Ruth Meyer, Bern, über «Orientierungen und Interessen unserer Jugendlichen» und Hans-Georg Noack, Göttingen, über «Der Heranwachsende in der Jugendliteratur». In verschiedenen Arbeitsgruppen wird von je einem Buche aus Stellung genommen zu den aufgeworfenen Fragen. Ein Gespräch mit Jugendlichen, Vorlesungen der Schriftstellerinnen Eveline Hasler und Helen Stark und Filmvorführungen ergänzen die Tagung.

Programme sind beim *Zentralsekretariat des Schweizerischen Bundes für Jugendliteratur, Herzogstrasse 5, 3014 Bern*, Telefon 031 41 81 16 erhältlich.

Anmeldeschluss: 25. Februar 1976.

*

Vor der Abfahrt beachten

Professor Russe, Inhaber des Lehrstuhls für Unfallchirurgie in Innsbruck, selber ein begeisterter Skifahrer, empfiehlt:

- Die Eltern sollten ihren Ehrgeiz zügeln und ihre Kinder frühestens mit vier oder fünf Jahren auf die Skipiste mitnehmen.
- Auch geübte Skifahrer sind unfallanfällig, weil sie ihr Können überschätzen.
- Doppelte Vorsicht auf übervölkerten Pisten.
- Alkoholkonsum vor der Abfahrt ist nicht nur höchst unsportlich, sondern auch gefährlich.
- Lockerungsübungen nach der Liftfahrt, um die unterkühlten Muskeln aufzuwärmen.
- Schutzhelme sind empfehlenswert.

SAS

L'Ecole bernoise

Du travail en perspective pour la Commission pédagogique de la SPJ

On se souvient qu'au début de l'année 1975, les différents synodes des sections francophones SEB avaient désigné, sur proposition du Comité central de la SPJ, une *Commission pédagogique* formée de quatre représentants par section (deux enseignants primaires et deux enseignants secondaires). Le 19 avril 1975, le Comité général de la SPJ ratifiait ces nominations lors de son assemblée générale annuelle.

Les membres de la Commission pédagogique, qui ne se sont pas encore réunis jusqu'à présent, ont, comme tâche essentielle, l'étude des projets de programmes romands de CIRCE II. Rappelons que, jusqu'ici, deux programmes romands ont été approuvés, soit celui de mathématique et celui d'éducation musicale. Ce printemps, trois autres projets de programmes seront soumis à la consultation des enseignants: il s'agit plus particulièrement des programmes d'*histoire*, de *sciences* et de *français*. Ces trois projets seront publiés prochainement dans l'*«Educateur»*.

Comme cela avait été convenu, la SPJ organisera trois séances de la *Commission pédagogique*, séances au cours desquelles les projets de programmes seront discutés en présence notamment des deux représentants jurassiens à CIRCE, P. Ielmi, instituteur à Bassecourt, et Ch. Ammann, maître secondaire à Biel. Tous les collègues intéressés par l'un ou l'autre de ces programmes peuvent bien entendu prendre part aux séances d'information et donner leur avis.

Les trois séances d'information auront lieu aux dates suivantes :

Programme d'histoire : mercredi 24 mars 1976, 17 heures, Hôtel Oasis, Moutier.

Programme de sciences : jeudi 22 avril 1976, 17 heures, Hôtel Oasis, Moutier.

Programme de français : mercredi 5 mai 1976, 17 heures, Hôtel Oasis, Moutier.

Nous engageons vivement tous les enseignants du Jura et de Biel à lire les trois projets de programmes afin d'en discuter avec un grand nombre de collègues. Tous les avis formulés dans les séances d'information de Moutier permettront aux représentants jurassiens à CIRCE II de parler alors au nom des enseignants du Jura et de Biel.

P. S.

Composition de la Commission pédagogique de la SPJ

Section de Biel-La Neuveville

Jean-Claude Clénin et Frédy Léchot, instituteurs; Daniel Bachmann et Jacques Sauter, maîtres secondaires, tous de Biel.

Section de Courtelary

Pierre Amstutz, instituteur, Lucienne Abplanalp, institutrice, tous deux de Courtelary; Denis Gerber, maître secondaire, Saint-Imier, et Jean-François Perrenoud, maître secondaire à Tramelan.

Section de Delémont

Pierre Burckhart, instituteur, Françoise Röthlisberger, institutrice, tous deux de Delémont; Michel Babey, maître secondaire, Bassecourt, Gervais Humair, maître secondaire, Vicques.

Section des Franches-Montagnes

Marianne Queloz, institutrice, Les Pommerats, Etienne Taillard, instituteur, Les Breuleux; Marie-Andrée Gête, maîtresse secondaire, Saignelégier, Maurice Yecker, maître secondaire, Les Breuleux.

Section de Moutier

Daniel Kunz, instituteur, Tavannes, Willy Burri, instituteur, Roches; Alfred Schiess, maître secondaire, Reconvilier.

Une place est encore à disposition d'un(e) maître (sse) secondaire de la section.

Section de Porrentruy

Bernard Chapuis, instituteur, Porrentruy, Edouard Sanglard, instituteur, Boncourt; Bernard Bédat et Jean-François Conus, tous deux maîtres secondaires à Porrentruy.

Les grands problèmes de l'éducation dans le monde

Les transformations économiques et sociales ne parviennent pas à entraîner à leur rythme l'institution scolaire. Il arrive aussi que les programmes de développement des scolarités soient en avance sur les possibilités d'emploi. Ces deux propos ne sont pas contradictoires. Ils illustrent la difficulté d'adapter l'école aux changements de la vie réelle. Trop de diplômés, dit-on. Ou bien pas ceux qu'il faudrait au regard des besoins? La remarque vaut pour les pays industrialisés comme pour ceux qui ne le sont guère. Dans certains pays en voie de développement, on se demande, par exemple, si les efforts déployés pour assurer une instruction secondaire ne constituent pas un *mauvais investissement*. «Des hommes et des femmes pourvus d'une modeste instruction élémentaire, mais plus assurés de trouver du travail, ne seraient-ils pas plus utiles, et même plus heureux, que des bacheliers réduits au chômage et au sous-emploi?»

C'est là, parmi bien d'autres, un des grands problèmes dont traite Jean Thomas avec beaucoup de compétence dans un petit livre de synthèse récemment paru *Les grands problèmes de l'éducation dans le monde*¹. L'ouvrage puise son information dans les documents rassemblés par les conférences internationales de l'Unesco (Genève 1973, Bucarest 1973, Tokyo 1972) ou par la grande enquête internationale sur le développement de l'éducation dont les conclusions furent consignées dans *Apprendre à être*², rapport aujourd'hui largement diffusé.

C'est d'ailleurs l'occasion pour Jean Thomas, qui se réfère largement à ce rapport, d'en discuter certaines thèses. Celle notamment qui considère que la science et la technologie doivent devenir les éléments omniprésents et fondamentaux de toute entreprise éducative. «On peut se demander, dit Jean Thomas, si les hommes se satisferont à la longue d'une culture qui serait scientifique dans son esprit et technologique dans sa substance. Ces doutes que l'on entend si souvent exprimer par les jeunes à l'égard de la civilisation mécanicienne, cette nostalgie d'une existence plus proche de la nature, cette anxieuse recherche de ce qui donne sa qualité à la vie, donnent à penser que l'humanité de demain devra faire une place plus large aux valeurs affectives et morales.»

Dans l'intention d'une meilleure adaptation de l'école aux conditions présentes de la société et à ce qu'on peut valablement discerner de son avenir se développent des théories et des expériences que l'auteur considère avec circonspection. La *cité éducative*? Certes, mais pas au prix d'un renoncement total à l'institution scolaire. Les innovations pédagogiques? Qu'elles soient encouragées, mais par référence à leur efficacité réelle. Laquelle provient souvent – faut-il le rappeler – davantage de l'élan et de l'énergie des innovateurs que de la vertu même des nouvelles méthodes. La comparaison entre méthodes dites «actives» et méthodes traditionnelles, souvent faites en Grande-Bretagne et aux Etats-Unis, ne permet pas de conclure catégoriquement en faveur des unes ou des autres³.

¹ *Les grands problèmes de l'éducation dans le monde*, Les Presses de l'Unesco / Les Presses Universitaires de France, Paris 1975, 172 pages.

² *Apprendre à être*, Edgar Faure, Unesco/Fayard, Paris 1972, 368 pages.

³ *L'innovation dans l'enseignement*, Jean Hassenforder, Casterman, Paris 1972, 144 pages.

Il s'agit de s'entendre, déclare Jean Thomas, qui accepte bien volontiers le mot d'ordre: «Priorité à l'innovation!». Toute rupture avec les habitudes ne constitue pas une innovation. Que se développent au contraire des entreprises ayant une intention délibérée, des objectifs clairement conçus, capables de proposer des *alternatives* aux stratégies de l'éducation qui, trop souvent, s'enlisent dans des processus de réformes, alors qu'il faudrait concevoir des modifications radicales.

Problèmes majeurs aussi ceux qui concernent la formation, les perspectives nouvelles de l'enseignement supérieur, l'éducation des adultes et notamment la lutte contre l'analphabétisme. A l'échelle d'entreprises mondiales,

tous les efforts n'ont pas été couronnés d'un succès éclatant. Et c'est parce que les fruits n'ont pas tenu la promesse des fleurs que la coopération internationale en matière d'éducation connaît une période de désenchantement. «Personne ne met en doute que des erreurs ont été commises, que des illusions se sont dissipées..., que beaucoup d'efforts ont été accomplis en vain. Mais les leçons du passé ne sont pas perdues.» Ce n'est pas le moindre mérite de l'ouvrage de Jean Thomas que d'exhorter les Etats à se reprendre et à s'unir pour poursuivre, malgré les difficultés, les obstacles, la grande œuvre d'éducation. A suivre d'un même pas les chemins de la solidarité.

Informations Unesco

Mitteilungen des Sekretariates

Communications du Secrétariat

Arbeitslosenversicherung. Die Verhandlungen mit einem uns nahestehenden Berufsverband gehen weiter. Wir hoffen, unseren Mitgliedern im Februar konkrete Vorschläge unterbreiten zu können. Die kantonale Verpflichtung, sich einer Kasse anzuschliessen, wird wahrscheinlich auf 1. März in Kraft treten; sie sollte für unsere Mitglieder die Gelegenheit sein, sich gemeinsam zu versichern, um sich damit für alle dieselben Bedingungen und ein wirksames Mitbestimmungsrecht über den BLV zu sichern; dieses Recht entginge ihnen, wenn sich jeder irgendeiner Kasse anschliesse.

Assurance-chômage. Les tractations avec une association professionnelle apparentée continuent. Nous espérons présenter des **propositions concrètes** à nos membres dès février. L'obligation cantonale de s'affilier à une caisse chômage, qui entrera vraisemblablement en vigueur le 1^{er} mars, devrait être pour nos membres l'occasion d'une *affiliation collective*, aux conditions identiques pour tous, et qui leur garantisse un *droit de regard* efficace par le canal de la SEB, droit qui leur échapperait si chacun rejoignait la première caisse venue.

Bericht über die Besprechung mit der Erziehungsdirektion vom 22. April 1975

Vorbemerkungen

Der Leitende Ausschuss hat beschlossen, die seinerzeit wegen Arbeitsüberhäufung im Sekretariat unterbliebene Berichterstattung nachzuholen, da die behandelten Gegenstände an Aktualitätswert nichts verloren haben. Diese Zusammenfassung enthält aus Gründen der sachlichen Abgerundetheit auch Detailausführungen, die vielleicht nicht an der Audienz selber, sondern anlässlich anderer Besprechungen auf der administrativen Ebene gefallen sind. Es handelt sich aber ausdrücklich nur um Ergänzungen, nicht um neue Gesichtspunkte. – Die vorstehende Zusammenfassung der Besprechung ist den Teilnehmern unterbreitet worden.

Teilnehmer: Von der ED Herr Regierungsrat S. Kohler, Frl. Tännler, die Herren Keller, Kislig, Müller, Gigon, Kramer, Bratschi und Riesen. Vom BLV: Perren, Präsident KV; Bürki, Präsident LA; Frl. E. Meyer, Sachbearbeiterin; Paul Simon, Adjunkt, H. Riesen, Kurssekretär; Rychner, Zentralsekretär.

i. Allgemeine Bedingungen zu den Stellenausschreibungen im Amtlichen Schulblatt

Eine Reihe von Bestimmungen können sich zum Nachteil der Gewählten auswirken. Die Abordnung des BLV zählt sie auf und möchte wissen, weshalb sie aufgestellt wurden und auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Behörden dabei abstützen.

Einleitend verweist die ED auf die in der Bundesverfassung, Art. 27, verankerte Autonomie der Kantone im Schulwesen innerhalb der obligatorischen Schulzeit. Die bernische Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 delegiert einen Teil dieser Aufgaben an die Gemeinden, stellt Bedingungen und überwacht deren Einhaltung.

Bundesverfassung, Artikel 27

Absatz 2: «Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.»

Absatz 4: «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Bundesverfassung, Artikel 27 bis

Absatz 3: «Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikel 27.»

Bernische Staatsverfassung, Artikel 87

Absatz 2 bis 4: «Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinde, die Volksschule möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Derselbe ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.»

Absatz 6 und 7: «Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist Sache der Gesetzgebung.»

Gesetz über die Primarschule, vom 2. Dezember 1951, Gesetz über die Mittelschulen vom 3. Mai 1957, Gesetz über die Lehrerbesoldung vom 1. Juli 1973, Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 und zugehörige Dekrete, Reglemente und Verordnungen.

Wohnsitzpflicht

AAB Ziffer 1: «Grundsätzlich sind definitiv oder provisorisch gewählte Lehrkräfte verpflichtet, im Kanton Bern und wenn möglich in ihrer Schulgemeinde zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.»

Antwort der ED: Die Wohnsitzpflicht ist in Artikel 10 LBG umschrieben worden. Die Formulierung entspricht dem früheren Gewohnheitsrecht und den Anforderungen der Praxis. Der Wohnsitz in der Schulgemeinde dokumentiert die Zugehörigkeit des Lehrers zu der Gemeinschaft, die seine Schule trägt, und erleichtert den Kontakt mit Eltern und Behörden. Gesuche um Ausnahmen werden unter Berücksichtigung möglichst aller wichtigen Umstände von der ED entschieden.

Bemerkung des Berichterstatters: In der November-Session 1975 des Grossen Rates beantwortete die Regierung eine Interpellation von Frau Grossräatin Kretz, die sich über die zu häufigen Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht für Lehrer beschwerte. Es zeigte sich, dass die Ausnahmebestimmung nicht etwa nur auf dem Papier steht, sondern dass gut begründete Gesuche wirklich ernst genommen werden.

LGB, Artikel 10

Absatz 1: «Grundsätzlich sind definitiv oder provisorisch gewählte Lehrer verpflichtet, im Kanton Bern und wenn möglich in ihrer Schulgemeinde zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.»

Absatz 2, 1. Satz: «Bei der Ausschreibung einer Lehrstelle ist anzugeben, ob und zu welchem Mietzins eine Wohnung in der Gemeinde zu übernehmen ist.»

Unterricht an Fortbildungsschulen

AAB, Ziffer 1: ... «Gegen Entschädigung können im Bedarfsfall Primarlehrer zur Erteilung des Unterrichts an der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet werden.»

Antwort der ED: Die grundsätzliche Verpflichtung, an der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zu unterrichten, stützt sich auf Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen; dazu gehört das Reglement über

die allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge, vom 2. August 1972 (Artikel 6).

Die sachliche Begründung für diese Verpflichtung liegt in der Notwendigkeit, die Durchführung des Fortbildungsunterrichtes auch ausserhalb grösserer Gemeinden sicherzustellen.

Mitarbeit der Lehrer an den Fürsorgeeinrichtungen der Schule AAB, Ziffer 1: ... «Die gewählten Lehrkräfte haben sich zur Mitwirkung bei den Fürsorgeeinrichtungen der Schulen (einschliesslich Ferienversorgung, Ferienwanderungen, Ferienlager, Skilager) zur Verfügung zu stellen.»

Frage der Abordnung BLV: Ist es richtig, wenn Lehrer zur Teilnahme an Ferienkolonien und dergleichen verpflichtet werden, die nicht Fürsorgecharakter im engeren Sinn haben? Sollen diese Lehrer ihre Ferien opfern, damit finanziell gutgestellte Eltern ihre Kinder «billig versorgen» können, während sie selber mehr dem Prestige als der Gesundheit dienende Reisen unternehmen? Der Ausdruck «Fürsorge» sollte in diesem Zusammenhang im engeren Sinn aufgefasst werden, das heisst, im Dienst wirtschaftlich benachteiligter Kreise. Etwas anderes ist es, wenn die Lehrer sich freiwillig zur Verfügung stellen, was noch recht häufig vorkommt. Die Abordnung BLV anerkennt durchaus den menschlichen und erzieherischen Wert solcher Ferienlager usw.; der BLV hat seinen Mitgliedern immer wieder empfohlen, sich nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Es geht ihm nur um die gelegentlich zu weit gehende Anwendung der Zwangsbestimmung.

Antwort der ED: Die Fürsorgeeinrichtungen der Schule sind in den Schulgesetzen vorgesehen, Ferienlager und dergleichen, ähnlich wie die Schulzahnpflege, der schulärztliche Dienst, das Bibliothekswesen usw. Aus PSG Artikel 30, Absatz 4 geht übrigens auch hervor, dass man dem Lehrer Pflichten auferlegen kann, die nicht ausdrücklich einzeln im Gesetz erwähnt sind. Diese Aufgaben sind dem Kanton auferlegt, er muss dafür sorgen, dass sie ausgeführt werden. Eine Verpflichtung besteht für den Lehrer nur, wenn diese Aufgaben mit der Schule zusammenhängen.

PSG, Artikel 30, Absatz 4: «Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, so weit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtung der Gemeinde und der Lehrkraft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.»

Aus dem Kommentar des früheren juristischen Sekretärs der ED, Dr. F. Balmer.

«Es ist beispielsweise unzulässig, eine Stelle für eine unverheiratete Lehrerin auszuschreiben, oder vorzuschreiben, dass eine Lehrerin sofort zurücktreten muss, wenn sie heiratet. Eine entsprechende Bestimmung in einem Gemeindereglement erhält die Genehmigung des Regierungsrates nicht (RRB 5456 vom 22. Dezember 1937). Eine zulässige Voraussetzung wäre dagegen der Besitz eines besonderen Ausweises für den Unterricht in der zweiten Landessprache, wenn dem Lehrer ein solcher Unterricht zukommen wird. – Mit der Stelle können nur Pflichten verknüpft werden, welche einen bestimmten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb haben, z. B. Organisierung der Schulzahnpflege inkl. Inkasso, Leitung von Ferienkolonien, für Lehrerinnen der Unterstufe die Erteilung des Turnunterrichts für Mädchen auf der

Oberstufe. Ünzulässig ist dagegen, die Wahl zum Lehrer von der Übernahme der Stelle des Gemeindeschreibers oder des Dirigenten der Musikgesellschaft abhängig zu machen. Wohnt der Lehrer einmal in einer Gemeinde, so untersteht er für nebenamtliche Gemeindefunktionen dem Amtswang des Gemeinderechts (GG Artikel 32).» Im übrigen ist neben der rein fürsorgerischen Komponente auch der Sozialisierungsfaktor zu berücksichtigen, der sich in einem Lager gerade dann voll auswirken kann, wenn sich die Teilnehmer nicht nur einseitig aus wirtschaftlich benachteiligten Kreisen rekrutieren. Das gegenseitige Verständnis, das sich hier entwickeln kann, wirkt sich nicht nur später unter Staatsbürgern positiv aus, sondern schon in der Schule. Ein gut geführtes Ferienlager hilft die Disziplinarschwierigkeiten in der Schule selber abbauen. Viele Gemeinden haben in fortgeschrittenem Geiste Ferienheime erworben oder gemietet; es ist sinnvoll, wenn deren Belegung durch die Teilnahme von wirtschaftlich gutgestellten Schülern gesichert ist; die Beiträge der Eltern werden wohl überall entsprechend abgestuft. Was die Belastung des einzelnen Lehrers betrifft, so dürfte diese bei richtiger Beachtung eines angemessenen Turnus und bei der Gewährung von Erleichterungen für die Mitnahme der eigenen Familie in einem zumutbaren Rahmen bleiben. Die Praxis hat übrigens gezeigt, dass echte Konfliktfälle glücklicherweise selten sind und mit gegenseitiger Rücksicht entschärft werden können.

Wahl an Arbeitsschulklassen

AAB, Ziffer 2: «Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulkasse schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion vom Handarbeitsunterricht dispensiert werden. Für Primarlehrerinnen, die an eine bisher von einem Lehrer geführte Schulkasse gewählt werden, gilt die Verpflichtung zur Übernahme des Arbeitsschulunterrichtes erst vom Zeitpunkt des Rücktritts der den Arbeitsschulunterricht an dieser Klasse erteilenden Arbeitslehrerin an.»

AAB, Ziffer 3: «Bei Arbeitsschulklassen, die wegen der Dispensation der Klassenlehrerin vom Arbeitsschulunterricht durch eine Arbeitslehrerin besetzt werden müssen, gilt die Wahl nur bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Handarbeitsunterrichtes durch die Klassenlehrerin. Diese Bestimmung gilt auch für Klassen, die bisher von einem Lehrer besetzt wurden.»

Problemstellung: Die Arbeitslehrerin hat in diesen Fällen ein häufig nicht genau abschätzbares Risiko zu tragen. Lässt sich das nicht vermeiden?

Antwort der ED: Wird eine Primarlehrerin von der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes dispensiert, so kann niemand wissen, für welche Zeit dies gelten wird; sie kann ja jederzeit demissionieren usw. Eine Nachfolgerin hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung dieses Unterrichtes, der nach PSG Artikel 32, Absatz 3 zur Stelle der Primarlehrerin gehört:

«Die Wahl als Primarlehrerin schliesst die Wahl als Arbeitslehrerin in sich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.»

Es muss also dafür gesorgt werden, dass der Unterricht auch innerhalb einer Amtsduer wieder an eine Primarlehrerin übergeht. Dafür bieten sich formell zwei Möglichkeiten an:

Entweder der Vorbehalt, wie er gegenwärtig in den «Allgemeinen Anstellungsbedingungen» steht, oder die Weisung an die Gemeinden, in solchen Fällen eine Arbeitslehrerin nur provisorisch zu wählen und von Semester zu Semester wiederzuwählen.

Die Unsicherheit bliebe für die Arbeitslehrerin im zweiten Fall dieselbe; zudem käme als Erschwerung hinzu, dass sie für die betreffende Klasse bei der Lehrerversicherungskasse nicht mehr versichert werden könnte. Deshalb ist die jetzige Lösung die für die Arbeitslehrerin günstigste. Im übrigen gehört es zu den allgemeinen Anstellungsbedingungen des Arbeitslehrerinnenstandes, dass die Wahl für einzelne Klassen und nicht für ganze Lehrstellen getroffen wird. Abgesehen davon, dass die Gemeindeautonomie es beim jetzigen Stand der Gesetzgebung verbietet, den Kanton in lauter volle Stellen für Arbeitslehrerinnen über die Gemeindegrenzen hinaus einzuteilen, verunmöglichen die naturgegebenen Schwankungen im Bestand an Schülerinnen und somit in der Klassenzahl eine weitgehende Garantie des Arbeitsplatzes.

Andererseits bietet das gegebene System für die Arbeitslehrerin selber grosse Vorteile, indem sie selber entscheiden kann, ob sie zum Beispiel aus familiären Gründen nur einen Teil ihrer Stelle abgeben will. Gut die Hälfte aller im Kanton Bern tätigen Arbeitslehrerinnen versucht freiwillig weniger als eine halbe Stelle. Die hier erwähnten Vor- und Nachteile gehören einfach zur Stellung der bernischen Arbeitslehrerin. In Härtefällen sollen die betroffenen Kolleginnen und die Behörden eine vertretbare Lösung suchen.

Das hier ausgeführte bezieht sich teilweise auch auf die *Haushaltungslehrerin*.

Versetzung

AAB, Absatz 5: «Die Schulkommission behält sich vor, gewählte Lehrkräfte innerhalb des Schulortes an andere Klassen zu versetzen und Änderungen in der Zuteilung der Schuljahre vorzunehmen.»

PSG, Artikel 30, Absatz 2: «Die Versetzung eines Lehrers darf ohne seine Zustimmung nur erfolgen, wenn sie bei seiner Anstellung in der Ausschreibung vorbehalten wurde. Sie ist durch die Gemeindeversammlung anzurondern, sofern die Lehrerwahl nicht einer besonderen Wahlbehörde gemäss Artikel 32 zusteht.»

Problemstellung: Ist es richtig, diesen Vorbehalt praktisch für alle Wahlen anzubringen? Sollte er nicht den Fällen vorbehalten bleiben, wo besondere Verhältnisse vorauszusehen sind? Die Aufnahme in die «Allgemeinen Anstellungsbedingungen» im Amtlichen Schulblatt kommt einer Verallgemeinerung gleich, die das Gesetz nicht gewollt hat. Sonst hätte der Gesetzgeber die Versetzbartigkeit des Lehrers überhaupt vorgesehen. *Nebenfrage:* Was heisst «Schulort» in einer grösseren Gemeinde mit mehreren Schulkreisen?

Antwort der ED: Weil der Kanton die Pflicht hat, das gute Funktionieren des Schulwesens zu garantieren, ist er berechtigt, den in der Praxis häufig unerwartet aktuell werdenden Vorbehalt in die «Allgemeinen Anstellungsbedingungen» aufzunehmen. Es darf nicht mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleiben, ob eine Schulkommission daran denkt, bei der Ausschreibung den Vorbehalt anzubringen. So kann die ED zum Beispiel durch die Verhältnisse veranlasst werden, Klassenschliessungen auch während der Amtsduer der Lehrerschaft vornehmen zu lassen; dann muss doch die Schulkommission den Lehrer versetzen können. Auch hier soll in Härtefällen möglichst auf alle schutzwürdigen Interessen Rücksicht genommen werden. – In grösseren Gemeinden sind Versetzungen aus dem einen Schulkreis in den andern nur im Einverständnis beider Schulkommissionen möglich. Ob eine Gemeinde diese Befug-

nis an eine zentrale Instanz (Zentralschulkommission, Schuldirektion und dergleichen) delegieren kann, müsste in einem konkreten Einzelfall anlässlich eines Rekurses oder einer Beschwerde geprüft und in einem rekursfähigen Entscheid festgehalten werden. Das war bisher noch nie nötig, indem stets praktische Lösungen gefunden werden konnten.

Anmeldungen (Formelles)

AAB, Absatz 7: «Die handschriftlichen Anmeldungen sind innerhalb der gesetzlichen Frist mit Kopien von Zeugnissen und Ausweisen über die bisherige Tätigkeit an die angegebene Adresse zu richten. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Einladung hin erwünscht.»

Einwand des BLV: Dieser Punkt ist insofern ein Fremdkörper in diesen «Allgemeinen Anstellungsbedingungen», als er keine gesetzliche Bestimmung in Erinnerung ruft.

Antwort der ED: Es geht hier tatsächlich um einen rein praktischen Gesichtspunkt; es ergaben sich immer wieder Misstöne, wenn Lehrer sich unaufgefordert vorgestellt haben. Hier wurden die praktischen Erfahrungen ausgewertet. Bei diesem Punkt handelt es sich um eine Hilfe an die Schulkommissionen, die (besonders in Zeiten des Lehrerüberflusses) auch im Interesse des Lehrers liegt. Im übrigen gibt das Primarschulgesetz in Artikel 8 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Reglemente aufzustellen.

Die Abordnung BLV dankt der ED für die erteilten Auskünfte; die Vereinsbehörden behalten sich vor, später auf einzelne Punkte zurückzukommen.

2. Dienstweg zwischen ED und BLV

Fragestellung BLV: Vor der Beantwortung der Motion Müller betreffend Übertritt in die Sekundarschule (behandelt in der September-Session) hat die ED neben dem BLV direkt auch den BMV und den BGV um Stellungnahme ersucht. Damit war es für den Kantonavorstand unmöglich, im Namen des Gesamtvereins zu antworten. Es musste sich damit begnügen, die Stellungnahme der Primarlehrerorganisation innerhalb des BLV weiterzuleiten. Es muss sich um ein Versehen der ED handeln. Diese hatte oft betont, dass sie den BLV als den Vertreter der gesamten Lehrerschaft betrachte; das setzt aber voraus, dass die Antworten der einzelnen Kategorien nicht direkt, sondern über den BLV erfolgen. Ein anderes Vorgehen ist unzweckmässig und belastet arbeitstechnisch und verbandspolitisch die Arbeit des BLV unnötig.

Antwort der ED: Die ED ist darauf angewiesen, die Originalstellungnahme der betroffenen Gruppen zu kennen. Einzelne von ihnen haben sich schon beklagt, die Orientierung bloss über den BLV sei ungenügend; auch hätten sie keine Garantie, dass ihr Standpunkt vom BLV vollumfänglich übernommen oder dargelegt werde. Neben Stufenorganisationen werde deshalb auch die Société pédagogique jurassienne direkt beigezogen.

In der Diskussion betont die Delegation BLV die Notwendigkeit, die Schul- und Standesprobleme immer im Gesamtrahmen zu sehen, auch wenn es um Teilfragen geht. Die Leitung des Vereins ist durchaus bereit und hat dies schon mehrfach bewiesen, die Originalstellungen von Untergruppen als Beilagen zu einer Gesamtantwort aus übergeordneter Sicht unverändert an die ED weiterzuleiten. Die kantonalen Behörden können kein echtes Interesse daran haben, durch die praktische

Handhabung des Vernehmlassungsverfahrens den BLV zum Vertreter einer einzelnen Gruppe (Primarlehrer) zu machen und keinen legitimen Vertreter der Gesamtlehrerschaft als Partner zu haben. Eine Aufsplittung der Lehrerschaft in Einzelgruppen könne nicht im Interesse der Schule und der Behörden liegen. Gewiss bestünde dann eher die Möglichkeit, vorhandene Interessengegensätze taktisch auszuspielen; doch gehe es nicht darum, sondern um den beidseitigen Willen, gemeinsam die besten Lösungen für Schule und Öffentlichkeit, einschliesslich Lehrerschaft, zu suchen. Die Behörden hätten alles Interesse daran, den BLV in seinem Bestreben, zwischen den verschiedenen Kategorien vermittelnd zu wirken, zu unterstützen.

Der ZS schlägt vor, die ED solle sich grundsätzlich an den BLV wenden und gegebenenfalls ausdrücklich wünschen, die Originalantworten der besonders betroffenen Einzelgruppen als Beilagen zur Gesamtantwort des BLV zu erhalten. Dann könnte sowohl die Zweispurigkeit vermieden als auch der Wunsch der Einzelverbände, ihre Ansicht im Originalwortlaut bei den Behörden zu wissen, erfüllt werden. Bei konferenzieller Behandlung hängiger Fragen setzt der BLV seine Delegation ohnehin entsprechend zusammen.

Regierungsrat Kohler leuchtet dieser Vorschlag ein; er soll in der Praxis ausprobiert werden.

3. Anwendung des Artikel 15 der Stellvertretungsverordnung

Artikel 15 Stv VO: «Der wegen Krankheit oder Unfall beurlaubte Lehrer darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällig sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit der Besoldung verrechnet. Wenn der Unfall oder die Krankheit in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung, ausgenommen im Dienste bernischer öffentlicher oder vom Staat subventionierter Schulen, entstanden ist, so kann die Besoldungszahlung nach Artikel 9 von der Erziehungsdirektion herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden. Eine Kürzung der Besoldung kann auch vorgenommen werden, wenn der Unfall oder die Krankheit auf ein grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.»

Frage des BLV: Können uns die Behörden konkreter umreissen, unter welchen Umständen ein Lehrer befürchten muss, seine Besoldung zu verlieren, weil die Ursache für die Stellvertretung in einem Unfall oder einer Krankheit liegt, die mit einer Nebenbeschäftigung zusammenhängt? Die Lohnersatzkassen möchten unter Umständen ihren Mitgliedern eine Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft vermitteln; diese wird aber wissen wollen, wie gross das zu deckende Risiko ist.

Antwort der ED: Eine bindende, konkrete und möglichst umfassende Antwort im voraus zu geben ist sehr schwer. Jede gesetzliche Bestimmung muss im Einzelfall interpretiert werden, letztlich von einem Gericht. Dessen Beurteilung kann durch allgemeine Stellungnahmen der Verwaltung nicht präjudiziert werden. Wenn heute die ED auf Wunsch des BLV versucht, die Kriterien zu umreissen, die sie im Einzelfall anwenden würde, so muss sich der BLV der beschränkten Tragweite dieser Interpretation bewusst sein.

Artikel 15, Absatz 2 der Stv VO muss im Rahmen der gesamten Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft gesehen werden. Die meisten Lehrer haben ein Vollamt, mit entsprechender Besoldung, ähnlich wie Staatsbeamte. Letzteren verbietet das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in Artikel 11 grundsätzlich eine bezahlte Nebenbeschäftigung:

«Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Nebenberufes, durch Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurreniert werden, ist ihm nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.»

Begründung: einmal wegen der Gefahr von Interessenkonflikten, andererseits weil der Beamte seine normale volle Arbeitskraft dem Staate schuldet und die Freizeit als Ausgleich und Erholung zur Aufrechterhaltung seiner körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit zu verwenden hat. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Lehrerschaft. Aus historischen Gründen ist das Lehrerbesoldungsgesetz hier grosszügiger. Es kann im Interesse der Öffentlichkeit oder der Schule (wenigstens im weiteren Sinn) liegen, wenn der Lehrer einen Teil seiner Freizeit der Öffentlichkeit, besonders in politischen oder kulturellen Funktionen, zur Verfügung stellt. Eine Nebenbeschäftigung, die hauptsächlich Erwerbscharakter hat, steht grundsätzlich im Gegensatz zu der Forderung des Lehrervereins, die Unterrichtsverpflichtung des einzelnen Lehrers so zu bemessen, dass auch ein Vollamt die Kräfte eines «normalgesunden» Lehrers nicht über Gebühr beansprucht.

Bei der Anwendung von Artikel 15 Stv VO müsste vor allem die Nähe oder Entfernung der betreffenden Nebenbeschäftigung zum eigentlichen Schulauftrag des Lehrers wegleitend sein. In nahem Zusammenhang mit dem Amt als Lehrer steht zum Beispiel die Leitung eines anerkannten Fortbildungskurses, die Mitarbeit in Lehrerorganisationen oder die Übernahme politischer Ämter. Bei kulturellen Aufgaben in weiterem Sinn wird eine wesentliche Rolle spielen, ob es sich um praktisch ehrenamtliche Dienstleistung bei höchstens geringer Entschädigung oder um eine Tätigkeit handelt, deren finanzieller Gegenwert wirtschaftlich ins Gewicht fällt (gut honorierte Leitung eines grossen Chores, eines Sportclubs usw.).

Wo kaum mehr ein Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit besteht, der Erwerbscharakter eindeutig ist oder das Unfallrisiko wesentlich höher ist als in der Schule, ist mit der Übernahme einer Nebenbeschäftigung das Risiko verbunden, das Artikel 15, Absatz 2 der Stv VO in Form einer Besoldungskürzung oder, im Extremfall, einer Besoldungssättigung angewendet wird. Gegebenenfalls liegt es am Lehrer, nachzuweisen, dass kein Zusammenhang zwischen dem Krankheitsurlaub und der bezahlten Nebenbeschäftigung vorliegt. Die Kürzung der Besoldung würde normalerweise vom ersten Tag an erfolgen, wo der Lehrer seine Unterrichtsverpflichtung nicht mehr erfüllen kann.

Abschliessend wird vereinbart, dass Notar Müller (ED) und ZS Rychner versuchen werden, das Ergebnis der Besprechung festzuhalten. Es liegt am Lehrer oder an seinem Nebenarbeitgeber, diese Risiken angemessen zu versichern.

Ergänzung: Das Endergebnis war ein Brief des juristischen Sekretärs der ED, vom 11. Juni 1975, der im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt ist.

4. Neuer Sonderkurs für Maturanden

Die Ausschreibung eines neuen Kurses für die Ausbildung von Maturanden zu Primarlehrern hat angesichts des sich abzeichnenden Lehrerüberflusses zu verschiedenen Anfragen aus Kreisen der Mitglieder geführt. Der KV möchte wissen, ob die ED beabsichtigt, diese Institution auch im Zeichen mindestens ausgeglichenen Stellenmarktes (April 1975!) beizubehalten oder ob es ihr darum geht, den gegenwärtig sehr starken Andrang an die Universität teilweise abzulenken, um den unpopulären Numerus clausus umgehen zu können.

Antwort der ED: Wir möchten an dieser zweiten Form der Ausbildung von Primarlehrern festhalten und die damit gemachten Erfahrungen bei der allgemeinen Revision der Primarlehrerausbildung auswerten. Dank vieler Anmeldungen ist eine gute Auslese möglich; es sollen nur Kandidaten aufgenommen werden, die die Matura bestanden haben. Der Kurs dauert zwei Jahre; es handelt sich also um eine vollwertige Ausbildung. Im Frühjahr 1975 sind bereits 65 Seminaristen weniger aufgenommen worden, als im Vorjahr. Die Patentierung der Absolventen dieses Kurses erfolgt im Herbst, zu einer Zeit also, wo etwa ein Drittel der Rücktritte wegen Pensionierung stattfindet.

5. Teilrevision des Primarschulgesetzes und des Mittelschulgesetzes

Frage des BLV: Welches ist der Grund zu einer Teilrevision, wo doch eine Gesamtrevision in Aussicht steht? (Motion Deppele)

Der BLV möchte sich rechtzeitig darüber Gedanken machen.

Antwort der ED: Die Annahme der Motion Deppele durch den Grossen Rat betreffend umfassende Neuordnung der bernischen Schulgesetzgebung hat den vorberatenden Behörden eine sehr weitgehende und komplizierte Aufgabe gestellt. Es werden umfassende Vorarbeiten nötig sein. Bis zu konkreten Vorschlägen werden Jahre vergehen. Unterdessen sollte aufgrund eines guten Dutzend parlamentarischer Vorstösse rund 30 Artikel der Schulgesetze überprüft werden, weitere 10 zudem in redaktioneller Beziehung. Schliesslich sind einzelne Hindernisse im Interesse berechtigter Koordinationsbestrebungen zu beseitigen. Nicht mehr zu begründende Differenzen zwischen Primar- und Sekundarschule sollen ausgeglichen werden. Ausserhalb dieser Teilrevision bleiben die Artikel über den Zweck der Schule, über das Beschwerdewesen und über die Rechte und Pflichten der Lehrer. Eine Vernehmlassung ist in Vorbereitung, doch soll nichts überstürzt werden. Die ED erwartet vom Lehrerverein ebenfalls Vorschläge für Gesetzesänderungen, die anlässlich der Teilrevision geprüft werden könnten. Sie wird ihrerseits dem BLV, sobald tunlich, eine Liste derjenigen Revisionspunkte zustellen, die bei ihr in Arbeit sind.

6. Finanzielle Regelung bei Spezialurlauben

Artikel 27, Absatz 2 Stv VO: «Wird ein Lehrer aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst von der Schulkommission beziehungsweise der Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen für nachholpflichtigen

Unterricht beurlaubt, wird er weiter besoldet, hat aber dem Träger beziehungsweise der Sitzgemeinde der Schule die Stellvertretungskosten zurückzuerstatten. In solchen Fällen können die Stellvertretungskosten nicht in die Lastenverteilung eingegeben werden.

Für Urlaube ausserhalb der materiellen Kompetenzen der Schulkommission beziehungsweise der Schulleitung sowie für Urlaube, die mehr als zwölf Schultage dauern, ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen. Für solche bewilligte Urlaube wird grundsätzlich die Besoldung sistiert. Wenn der Urlaub im besonderen Interesse der Schule liegt, kann die Erziehungsdirektion verfügen, dass dem Vertretenen die Besoldung durchgehend ausgerichtet wird, wobei er die Stellvertretungskosten dem Träger beziehungsweise der Sitzgemeinde der Schule zurückzuerstatten hat.

Übernimmt der Lehrer eine Aufgabe im Auftrage des Staates, regelt die Erziehungsdirektion im Einzelfall die Besoldung und die Tragung der Stellvertretungskosten.»

Problemstellung: Die ED hat es abgelehnt, die Ausnahme «im besonderen Interesse der Schule» auf einen Fall anzuwenden, wo ein Lehrer für die Übernahme einer Spezialaufgabe im Dienste des Lehrervereins für zwei Monate beurlaubt wurde. Staat und Gemeinde erfahren durch diese Stellvertretung eine gewisse finanzielle Entlastung.

Antwort der ED: Aus Konsequenzgründen mussten wir so entscheiden. Es liegen Präzedenzfälle vor. Die Spezialbestimmung für Urlaube «in besonderem Interesse der Schule» ist eng zu interpretieren: Ausarbeitung von Lehrmitteln, Tätigkeit als Kursleiter usw. Eine weitergehende Interpretation würde zu schwer absehbaren Konsequenzen führen. Es stünde aber der Rechtsweg über eine Einsprache an die ED oder eine Beschwerde an den Regierungsrat offen. (Der LA hat aus verschiedenen Gründen darauf verzichtet. D. B.)

7. Verordnung über die Entschädigung an Schulleiter und an die Träger weiterer Funktionen

Ausgangslage: Am 5. März 1975 hat der KV der ED schriftlich seine Enttäuschung darüber ausgedrückt, dass in der Verordnung vom 29. Januar 1975 die mit viel Sorgfalt und grosser Arbeit zwischen den Vereinigungen der Primar- und der Sekundarschulvorsteher und dem KV zustande gekommene Eingabe nur zum geringeren Teil Berücksichtigung gefunden hat. Der KV hätte gewünscht, von der ED nochmals zu einer Konferenz eingeladen zu werden, wenn die ED nicht glaubte, den Anträgen des KV folgen zu können.

Antwort der ED: Die Lösung dieses Teilproblems hat sich als schwieriger und heikler herausgestellt, als selbst die Neuordnung der Besoldungsrevision 1972/73. Unter der alten Ordnung bestanden in bezug auf Vorsteherentschädigungen usw. enorme Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde, auch unter durchaus vergleichbaren Schulen. Es war weder sachlich gerechtfertigt, noch politisch denkbar, die nun nötig gewordene kantonale Lösung an den bisherigen Spitzenpositionen zu orientieren. Der KV bemängelt, dass bei gleicher Klassenzahl und gleichem Pflichtenheft die Primarschulen weniger erhalten als die Sekundarschulen, und dass in beiden Kategorien die grössten Schulen gegenüber bisher zurückgebunden werden. Die Entschädigung sollte nämlich primär die Verantwortung abgelten; die Arbeitslast sollte in der Unterrichtsverpflichtung differenziert werden.

Aus den Gemeinden tönt es jedoch anders: «Die Städte kämen zu gut weg, das Land zu schlecht.» Ist das ein Hinweis darauf, dass die vom Regierungsrat festgesetzten Ansätze eine mittlere und ausgewogene Lösung sind?

Die grössten Härten werden durch ein recht grosszügiges Anwenden der Besitzstandgarantie gemildert. Es war trotz umfangreicher Vorarbeiten und vielseitiger Vernehmlassungen einfach nicht möglich, es allen recht zu machen.

In der Primarschule bringt die neue Lösung gesamthaft eine Verdoppelung der Entschädigungen für Schulleiter und weitere Träger von Funktionen. Die Differenzierung zwischen Primar- und Sekundarschule wird mit der vermehrten Belastung des Sekundarschulvorstehers infolge des Fachlehrersystems und der arbeitsaufwendigen Aufnahmeprüfungen begründet.

8. Reglement über die Fortbildungskommissionen

Riesen, Kurssekretär BLV, benützt die Konferenz, um die ED über eine in Vorbereitung stehende Eingabe vorzuorientieren. Bei der Ausarbeitung des Dekretes über die Lehrerfortbildung hat der BLV schlechte Erfahrungen gemacht, indem seine Vorschläge zuwenig mitberücksichtigt wurden. Bei der Aufstellung des Reglementes über die Fortbildungskommission sollte die Zusammenarbeit besser klappen, damit nicht wieder eine überflüssige Konfrontation entsteht.

Ein Vertreter der ED antwortet kurz, die Fortbildungskommissionen seien beauftragt, bei den direkt interessierten Kreisen durch ihre Vertreter in der Kommission eine interne Vernehmlassung durchzuführen. Die zwischen dem deutschen und dem französischen Kantonsgebiet bestehenden Verschiedenheiten in gewissen Auffassungen müssen mitberücksichtigt werden.

Der Berichterstatter: *M. Rychner, ZS BLV*

Stellungnahme des juristischen Direktionssekretärs der Erziehungsdirektion

Brief vom 11. Juni 1975 an das Sekretariat des Bernischen Lehrervereins

Wunschgemäß können wir unsere Darlegungen aus der Besprechung vom 22. April 1975 wie folgt zusammenfassen:

1. Die Vorschrift von Art. 15 Abs. 2 der Verordnung vom 9. 1. 1974/17. 7. 1974 über die Stellvertretung von Lehrern wird in Würdigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall angewendet werden.
2. Bei jeder gesetzlichen Bestimmung ergeben sich die Abgrenzungen im Laufe der Zeit erst aufgrund der entschiedenen Einzelfälle, also aus der Entscheid-Praxis der die Vorschrift anwendenden Behörde und der Beschwerdeentscheide der Verwaltungsjustizbehörden. Es ist daher nicht möglich, heute einen Katalog der Einzelfälle aufzustellen.
3. Die Vorschrift von Art. 15 Abs. 2 der Stellvertretungsverordnung stellt einen Teil eines Ganzen dar und ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Der Lehrer übernimmt mit seiner Wahl an eine

Lehrstelle eine Beamtung. Diese Beamtung beansprucht grundsätzlich seine volle Arbeitskraft. Als Gegenleistung erhält der Lehrer eine Besoldung, die heute unbestrittenemassen gut bemessen ist.

Aus dem Prinzip der Beanspruchung der vollen Arbeitskraft besteht beim Staatspersonal grundsätzlich ein Verbot für bezahlte Nebenbeschäftigung (Art. 11 des Beamten gesetzes); Ausnahmen können nur in besonderen Fällen von der Wahlbehörde gestattet werden. Dem Lehrer dagegen ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LBG eine Nebenbeschäftigung erlaubt, sofern sie sich nicht nachteilig auf seine Schulführung auswirkt.

4. Art. 15 Abs. 2 der Stellvertretungsverordnung gilt nur für Krankheiten und Unfälle, die bei Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung entstanden sind; nach dem Wortlaut der Vorschrift werden dabei Tätigkeiten im Dienste bernischer öffentlicher Schulen nicht erfasst. Ebenso werden ehrenamtliche Nebentätigkeiten durch den Wortlaut nicht betroffen.

Bei den für eine Kürzung oder Sistierung anzuwendenden Kriterien wird davon auszugehen sein, dass der Lehrer über die im Prinzip volle Beanspruchung durch sein Lehramt und damit über seine volle Besoldung hinaus ein zusätzliches Einkommen erzielen will. Dass ein mit der bezahlten Nebenbeschäftigung allfällig verbundenes Risiko nicht von Staat und Gemeinde als Arbeitgeber für die Lehrtätigkeit getragen werden kann, ist naheliegend.

Entsprechend können folgende Kriterien zur Beurteilung einer Kürzung herbeigezogen werden:

- Der Grad des Zusammenhangs der Nebenbeschäftigung mit dem Amt als Lehrer.
- Der Umfang und die Höhe des Nebenerwerbs.
- Das zusätzlich entstehende Risiko bzw. das Selbstverschulden.

Bei Unfällen und Krankheiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in öffentlichen politischen Ämtern in Bund, Kanton oder Gemeinde entstehen, dürfte keine Kürzung vorgenommen werden. Bei einer Tätigkeit als nebenamtlicher Beamter im Sinne einer weitern Teilbeschäftigung wird eine Kürzung, besonders bei zusätzlichem Risiko, in Betracht fallen. Die Mitwirkung in kulturellen Institutionen wird, soweit damit ein Nebenerwerb verbunden ist, ebenfalls eine Kürzung bewirken. Die Sistierung der Besoldung wird dort zur Anwendung kommen, wo eine auf Erwerb gerichtete Nebenbeschäftigung (Geschäftsführer, Autofahrlehrer, Versicherungsagent, Skilehrer, Bergführer, Unterricht an Privatschulen usw.) ausgeübt wird.

5. Zur Frage der Beweisführung ist auf die allgemeinen, im Zivilprozessrecht und damit im Prinzip auch im Verwaltungsjustizverfahren geltenden Grundsätze zu verweisen: Eine Besoldungskürzung oder Besoldungssistierung muss begründet werden. Die Begründung kann angefochten werden. Es ist dann Sache der urteilenden Instanz abzuklären, ob die dargelegten Gründe als glaubhaft anzusehen sind. Als Beweismittel gelten Urkunden, Zeugen, Sachverständigen-gutachten, Augenschein und Parteiverhör.

Im Hinblick auf künftige Entscheide und Beschwerden kann unseren Ausführungen nur die Bedeutung einer unverbindlichen Meinungsäusserung zukommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Darlegungen gedient zu haben und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Erziehungsdirektion
Der iur. Direktionssekretär

R. Müller

Redaktion: Hans Adam, Olivenweg 8, 3018 Bern/Postfach,
Telephon 031 56 03 17.

Alle den Textteil betreffenden Einsendungen, ob für die Schweizerische Lehrerzeitung oder das Berner Schulblatt bestimmt, an die Redaktion.

Bestellungen und Adressänderungen an das Sekretariat des BLV, Brunngasse 16, 3011 Bern, Telephon 031 22 34 16, Postcheck 30-107 Bern.

Redaktor der «Schulpraxis»: H.-R. Egli, 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, Telephon 031 52 16 14.

Druck: Eicher & Co., Postfach 1342, 3001 Bern.

Rédaction pour la partie française: Paul Simon, rue de Sommètres 15, 2726 Saignelégier, téléphone 039 51 17 74.

Prière d'envoyer ce qui concerne la partie rédactionnelle (y compris les livres) au rédacteur.

Pour les changements d'adresses et les commandes, écrire au Secrétariat de la SEB, Brunngasse 16, 3011 Berne, téléphone 031 22 34 16, chèques postaux 30-107 Berne.

Impression: Eicher & Co., Case postale 1342, 3001 Berne.